

Steuernummer (bitte stets angeben)

Eingangsstempel/Datum

Finanzamt Wedding
Osloer Straße 37
13359 Berlin

Anmeldung zur Buchmachersteuer 20 (§ 13 Rennwett- und Lotteriegesetz)

Anmeldungszeitraum

bitte ankreuzen

01	Jan	07	Jul
02	Feb	08	Aug
03	Mär	09	Sep
04	Apr	10	Okt
05	Mai	11	Nov
06	Jun	12	Dez

Wenn **berichtigte**
Steueranmeldung:
bitte hier ankreuzen

Buchmacher – Anschrift – Telefon – E-Mail-Adresse

Berechnung der Buchmachersteuer

Zeile	1. Ermittlung der Bemessungsgrundlage		
1	geleisteter Wetteinsatz (§ 9 Abs. 1 Rennwett- und Lotteriegesetz - RennwLottG -)		EUR
2	Hierzu nachrichtliche Angaben:		
3	Wetteinsatz, auf den im Gewinnfall die Quote angewandt wird (inkl. gewährter Wettboni)	EUR	
4	gewährte Wettboni (§ 12 Rennwett- und Lotteriegesetz-Durchführungsverordnung - RennwLottDV -)	EUR	
5	weitere Aufwendungen des Wettenden zur Teilnahme an der Wette (§ 9 Abs. 1 Satz 2 RennwLottG)	EUR	
6	./ zurückgezahlte oder verrechnete Beträge (§ 9 Abs. 2 RennwLottG)		EUR
7	= Zwischensumme		EUR
8	./ darin enthaltene Buchmachersteuer (§ 9 Abs. 1 Satz 1 RennwLottG)		EUR
9	= Bemessungsgrundlage		EUR
10			
11	2. Steuersatz (§ 10 RennwLottG)		5,3 %
12			
13	3. Buchmachersteuer (Bemessungsgrundlage x Steuersatz)		EUR

Als Anlage zur Steueranmeldung ist eine Aufstellung beigelegt, aus der für jede einzelne Wettannahmestelle deren gesamten Wetteinsätze (§ 9 Abs. 1 RennwLottG) und Rückzahlungsbeträge (§ 9 Abs. 2 RennwLottG) ersichtlich sind (§ 13 Abs. 4 Satz 2 RennwLottG).

Die Anlage gemäß § 7 Abs. 3 RennwLottG zur Steueranmeldung ist beigelegt.

Bei der Anfertigung dieser Steueranmeldung hat mitgewirkt:
(Name, Anschrift, Telefon, E-Mail-Adresse)

Ort, Datum

Unterschrift

Datenschutzhinweis:

Die mit der Steueranmeldung angeforderten Daten werden aufgrund der §§ 149, 150 der Abgabenordnung (AO) und § 13 RennwLottG erhoben. Die Angabe der Telefonnummer und der E-Mail-Adresse ist freiwillig. Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik „Datenschutz“) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

Erläuterungen:

1. Geleisteter Wetteinsatz (Zeilen 1 bis 5) ist alles, was der Wettende zur Teilnahme an der Wette aufwendet (z.B. Buchmachersteuer, Gebühren, Auslagen). Er umfasst nicht Wettboni, die dem Wettenden zur Verfügung gestellt werden, aber nicht ausbezahlt, sondern nur verwettet werden können.
2. Vom geleisteten Wetteinsatz sind die Beträge abzuziehen (Zeile 6), die zurückgezahlt oder verrechnet werden, weil ein Rennen für ungültig erklärt wurde, ein Rennen, für das die Wette abgeschlossen ist, nicht zustande gekommen ist, oder ein Pferd, auf das sich die Wette bezieht, an dem Rennen nicht teilgenommen hat. Der Abzug erfolgt in dem Anwendungszeitraum, in dem die Rückzahlung oder Verrechnung vorgenommen wurde. Die Voraussetzungen hierfür sind auf Verlangen des Finanzamtes nachzuweisen.
3. Die in der Zwischensumme (Zeile 7) enthaltene Buchmachersteuer (Zeile 8) ermittelt sich wie folgt:

$$\begin{array}{rcl} \text{enthaltene} & & \text{Zwischensumme x 5,3} \\ \text{Buchmachersteuer} & = & \hline & & 105,3 \end{array}$$

Hinweise:

1. Anmeldezeitraum ist der Kalendermonat (§ 13 Abs. 2 RennwLottG).
2. Die Steueranmeldung ist spätestens am 15. Tag nach Ablauf eines jeden Anmeldezeitraums abzugeben (§ 13 Abs. 3 Satz 1 RennwLottG).

Wird die Steueranmeldung verspätet oder nicht abgegeben, kann das Finanzamt einen Verspätungszuschlag (§ 152 AO) und, falls erforderlich, Zwangsgelder (§ 329 AO) festsetzen.

3. Die Buchmachersteuer ist am 15. Tag nach Ablauf des Anmeldezeitraums fällig (§ 13 Abs. 3 Satz 3 RennwLottG).

Sie ist auf das folgende Konto zu entrichten:

Bankverbindung

Postbank Berlin

IBAN: DE09100100100691555100

BIC: PBNKDEFF

Berliner Sparkasse

IBAN: DE94100500006600046463

BIC: BELADEBE

Geben Sie bitte bei der Zahlung die Ihnen für die Buchmachersteuer zugeteilte Steuernummer, die Steuerart und den Zeitraum an, für den die Steuer entrichtet wird (§ 14 Abs. 2 RennwLottDV).

Für künftig fällig werdende Steuerzahlungen können Sie auch die Teilnahme am Lastschriftinzugsverfahren erklären. Vordrucke erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt. Fällige Steuerzahlungen werden in diesem Fall von Ihrem Konto abgebucht.

Wird die Buchmachersteuer nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 Prozent des abgerundeten rückständigen Steuerbetrags zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag (§ 240 AO).

Verfügung
- vom Finanzamt auszufüllen -

Vfg.

den

- | | |
|---|----------------------------------|
| 1. Bei erstmaliger Anmeldung: | s. Bearbeitungsprotokoll |
| a) Die Dateneingabe ist im Dialogeingabeverfahren BiFi P 500 erfolgt. | |
| b) Geprüft in formeller und sachlicher Hinsicht | |
| <input type="checkbox"/> keine Beanstandungen | |
| <input type="checkbox"/> Beanstandung: die Buchmachersteuer ist geändert festzusetzen. | Festsetzung siehe besondere Vfg. |
| 2. Bei berechtigter Anmeldung: | |
| Geprüft in formeller und sachlicher Hinsicht | |
| a) nicht zustimmungsbedürftige Anmeldung: | |
| <input type="checkbox"/> keine Beanstandung: Dateneingabe im Dialogeingabeverfahren BiFi P 500. | s. Bearbeitungsprotokoll |
| <input type="checkbox"/> Beanstandung: Dateneingabe im Dialogeingabeverfahren BiFi P 500. | s. Bearbeitungsprotokoll |
| Nach Dateneingabe: Buchmachersteuer geändert festsetzen. | Festsetzen siehe besondere Vfg. |
| b) zustimmungsbedürftige Anmeldung: | |
| <input type="checkbox"/> Keine Beanstandung: die Zustimmung nach § 168 AO wird hierdurch erteilt.
Dateneingabe im Dialogeingabeverfahren BiFi P 500. | s. Bearbeitungsprotokoll |
| <input type="checkbox"/> Beanstandung: Die Zustimmung nach § 168 AO wird nicht erteilt;
die Buchmachersteuer ist daher geändert festzusetzen. | Festsetzung siehe besondere Vfg. |
| 3. <input type="checkbox"/> Verspätungszuschlag ist festzusetzen. | Festsetzung siehe besondere Vfg. |
| 4. z.d.A./Wv. Sofort | |